

Erster Tennisclub Edingen-Neckarhausen e. V.

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.02.2020, §6 (1) geändert am 02.07.2020

§1

Name und Sitz

- (1) Der am 25.11.1974 gegründete Verein führt seit dem 11.04.2019 den Namen „Erster Tennisclub Edingen-Neckarhausen“ (ETC).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Edingen-Neckarhausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Der ETC Edingen-Neckarhausen ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports sowie weiterer Rückschlagsportarten und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht (Kinder) und Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht (Mitglieder ab 14 Jahre).
- (2) Zu den Mitgliedern mit den vollen Rechten eines ordentlichen Mitglieds zählen auch Ehrenmitglieder; sie sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder können dem Verein als aktive oder fördernde/passive Mitglieder angehören.
- (4) Die Mitglieder anerkennen die von DTB und BTV satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Auflösung des Vereins.Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung ausstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mit eingeschriebener Post und Rückschein mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- (6) Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der Fachverbände und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

- (7) Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurück zu geben.
- (8) Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter Ziffer 3) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.
- (9) Ordnungsmittel sind: Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Geldbuße, Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot), Verminderung der Mitgliedschaftsrechte, Platzverbot oder Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

§6

Beiträge und sonstige Einnahmen. Arbeitsstunden

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, außerdem kann er Gebühren und Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Eineinhalbfache (1,5-Fache) des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Weitere Einnahmen resultieren aus Wettkampf- und Vereinsveranstaltungen sowie aus Spenden.
- (2) Alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahren haben Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitsstunden dienen der Instandhaltung der Plätze und der Pflege der Anlage; als Arbeitsstunden zählen auch Sach- und Dienstleistungen für den Verein. Über die Anerkennung von Sach- und Dienstleistungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzzahlungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) weitere vom Vorstand und der Mitgliederversammlung einzusetzende Ausschüsse.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform (Brief oder E-Mail) mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Zusätzlich soll die Einberufung am schwarzen Brett/Schaukasten der Tennisanlage in der Mannheimer Straße 50 veröffentlicht werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (4) Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.
- (5) Jedem wahlberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Mitglieds jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (10) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderung sind mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Schriftwart/-in zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Anträge, Ordnungen und deren Änderungen.

§10**Vorstand**

- (1) Der engere (geschäftsführende) Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/-in,
 - dem/der Schriftführer/-in,
 - dem/der Sportwart/-in.
- (2) Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören außerdem an:
- der/die Abteilungsleiter/-in
 - der/die Technikwart/-in,
 - der/die Pressewart/-in,
 - der/die Seniorenwart/-in
 - der/der Jugendwart/-in,
 - bis zu 3 Beisitzer.
- (3) Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:
- den/die Vorsitzende/-n des Förderkreises,
 - weitere Beisitzer.
- (4) Zur Vertretung und Entlastung der/den Kassenwart/s/in wählt die Mitgliederversammlung eine/n Stellvertreter/in. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Stimmrecht, wenn die/der Kassenwart/in verhindert ist oder ausfällt.
- (5) Der Vorstand kann zur Wahrung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Hierbei sind jeweils der/die Vorsitzende bzw. der/die stv. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied aus dem engeren Vorstand gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand (nach Ziffer 1) wird durch die Mitgliederversammlung im rotierenden System auf zwei Jahre gewählt. In geraden Kalenderjahren werden die Ziffern 1a, 1d, 1e und in ungeraden Kalenderjahren die Ziffern 1b und 1c gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des/der Vorsitzenden hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (8) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (9) Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich in Textform erfolgen.
Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, den/die Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (12) Über die Aufgabenverteilung im Vorstand gibt die als Anhang der Satzung beigefügte Geschäftsordnung Auskunft.

§11**Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstatten, nach Abschluss des Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.
Auf Vorschlag der Kassenprüfer soll die Entlastung des/der Kassenwart/s/in vorgenommen werden.

§12**Wahlausschuss**

Alljährlich wird durch die Mitgliederversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss, gewählt. Der/Die vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter/-in hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und die Neuwahlen durchzuführen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

§13**Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§14

Satzung des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes und die von ihnen satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage überschreitet, der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/-in bestellt.

§16

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Tennisverband, durch das Registergericht, durch das zuständige Finanzamt und durch den Versammlungsbeschluss vom 12.02.2020 in Kraft.

Unterschriften:

Vorsitzender
(Wild)

Stellvertretender Vorsitzender
(Brachmann)